



DATENSCHUTZKLAUSEL VON LAUDAMOTION UNZULÄSSIG

1.3.2023

Quelle: https://verbraucherrecht.at/system/files/2023-02/OLG%20Wien%20R_48_20y_0.pdf

Interne Verfasserin: MLaw Argonita Ameti, Juristische Mitarbeiterin

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte im Auftrag des Sozialministeriums ein Verfahren gegen die Fluglinie Laudamotion GmbH (Laudamotion) wegen diverser Klauseln in deren Allgemeinen Beförderungsbedingungen angestrengt. Das Oberlandesgericht (OLG) Wien beurteilte nun auch eine eingeklagte Datenschutzklausel für gesetzeswidrig. Dabei geht es um einen Passus, der die Verwendung von Personendaten unter anderem für die Abwicklung von Flugbuchungen regelt.

Im konkreten Fall ging es um die folgende Datenschutzklausel der Laudamotion: *„Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Abwicklung von Flugbuchungen, Erwerb von Zusatzleistungen wie Hotelbuchungen und Fahrzeuganmietung, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen wie besonderer Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität, Erleichterung von Einreiseverfahren sowie die Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Zu diesem Zweck ermächtigen Sie uns, diese Daten zu verwahren und zu verwenden, und sie an unsere eigenen Büros, Behörden oder Anbieter der oben genannten Dienstleistungen weiterzugeben. Ihre persönlichen Daten werden nicht ohne Ihr vorheriges Einverständnis zu Marketingzwecken verwendet.“*

Die obenstehende Klausel ist nach dem OLG Wien intransparent, weil nicht klar ist, an wen und zu welchem Zweck die Personendaten übermittelt werden. Bei der Beschreibung «*Sie erkennen an, [...]*» handle es sich in Wirklichkeit um eine Zustimmungsfiktion. Damit aber eine wirksame Einwilligung nach der DSGVO vorliegt, muss für den Betroffenen klar sein, wer die möglichen Empfänger der verarbeitenden Daten sind und zu welchem Zweck sie diese erhalten. Die Beschreibung «*[...] Anbieter der oben genannten Dienstleistungen [...]*» widerspricht dabei dem Transparenzgebot. Die Verarbeitungszwecke sind in der zu beurteilenden Datenschutzklausel nur allgemein und aussernd umschrieben, weshalb die Kundinnen und Kunden die konkreten Zwecke, zu denen eine Datenverarbeitung erfolgen soll, nicht überschauen können.

Das Urteil des OLG Wien ist rechtskräftig.

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin 1,2
Eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
Industriestrasse 7
6300 Zug
delacruz@lexcellence.swiss

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug